

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/12709 –

Umsetzung der zu erwartenden Kommunalabwasserrichtlinie

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Richtlinie 91/271/EWG) stammt aus dem Jahr 1991. Die Richtlinie zielt darauf ab, die Umwelt vor schädlichen Auswirkungen durch Einleitungen von kommunalem Abwasser und Abwasser bestimmter Industriebranchen zu schützen. Obwohl sich die Wasserqualität in der EU deutlich verbessert hat, ist es an der Zeit, die Richtlinie nach über 30 Jahren zu aktualisieren. Europäisches Parlament und Rat haben sich im Trilog auf Regeln für die Sammlung, Behandlung und Einleitung von kommunalem Abwasser verständigt. Dabei soll der Geltungsbereich der Richtlinie erweitert werden, was zur Folge haben soll, dass mehr Klärwerke eine dritte und vierte Reinigungsstufe abhängig von der Einwohnerzahl einführen müssen. Neu soll die Einführung einer erweiterten Herstellerverantwortung sein. Die Kosmetik- und Pharmaindustrie sollen dadurch mit mindestens 80 Prozent an den verursachten Kosten der Abwasserbehandlung beteiligt werden. Die neue Richtlinie soll im September 2024 endgültig verabschiedet werden. Bei der Umsetzung der Richtlinie hat Deutschland Gestaltungsspielraum.

1. Wie viele Kläranlagen müssen nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland nachgerüstet werden, um die zu erwartenden Vorgaben der Europäischen Kommunalabwasserrichtlinie (KARL) für die vierte Reinigungsstufe (Einwohnerwert (EW) mehr als 150 000) zu erfüllen?

Die Bewirtschaftung der Gewässer liegt in der Zuständigkeit der Länder. Derzeit läuft eine Abfrage unter den Ländern, wie viele Kläranlagen nach den Vorgaben der Richtlinie (obligatorisch und nach risikobasiertem Ansatz) nach vorläufiger Einschätzung ausgebaut werden müssten bzw. welche Anlagen bereits über eine 4. Reinigungsstufe verfügen.

2. Wie wird die Bundesregierung eine möglichst bürokratiearme Umsetzung der zu erwartenden Dokumentations- und Informationspflichten in Zusammenhang mit der vierten Reinigungsstufe vornehmen?

Details zur bürokratiearmen Umsetzung der Dokumentations- und Informationspflichten werden nach Inkrafttreten der Richtlinie auf Grundlage der dann gültigen Fassung erarbeitet. Die Vorteile digitaler Dokumentations- und Informationsverfahren stehen dabei im Fokus.

3. Wie soll die Verbesserung der Wasserqualität durch Einführung der vierten Reinigungsstufe nach Auffassung der Bundesregierung gemessen werden?

In Anhang I, Teil C, Tabelle 3 der aktuell vorliegenden Fassung sind die Anforderungen der Eliminationsleistung von Kläranlagen nach der 4. Reinigungsstufe festgelegt. Hierfür werden Indikatorsubstanzen herangezogen. Maßgeblich zur Beurteilung des Zustandes der Gewässer sind jedoch die Vorgaben aus der Wasserrahmenrichtlinie sowie deren Tochterrichtlinien. In Deutschland sind dies die Anforderungen aus der Oberflächengewässerverordnung.

4. Wie viele Kläranlagen zwischen $EW > 10\,000$ und $EW < 150\,000$ liegen nach Auffassung der Bundesregierung in Risikogebieten?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

5. Teilt die Bundesregierung die Auffassung einer Studie im Auftrag des Verbands kommunaler Unternehmen (VKU), dass für die zu erwartende Nachrüstung der Reinigungsstufen Kosten in Höhe von 9 Mrd. Euro entstehen (<https://www.zfk.de/wasser-abwasser/vierte-reinigungsstufe-kosten-in-hoehe-von-neun-milliarden-euro>), und wenn nein, warum teilt sie die Auffassung nicht, und mit welchen Kosten für die Nachrüstung rechnet sie stattdessen?

Der VKU ermittelt Kosten bis in das Jahr 2045 von insgesamt 8,7 Mrd. Euro für Ausbau und Betrieb von voraussichtlich betroffenen Kläranlagen. Dies entspräche im Mittel etwa 435 Mio. Euro pro Jahr für Investitionen und Betrieb bis 2045, unter Berücksichtigung der zugrunde gelegten Annahmen. Eine abschließende Kostenschätzung ist allerdings erst nach abgeschlossener Risikobewertung durch die Länder und Ermittlung der betroffenen Kläranlagen auf Grundlage der endgültig verabschiedeten und im EU-Amtsblatt veröffentlichten Fassung möglich.

6. Welcher Kostenanteil entfällt nach Ansicht der Bundesregierung auf die Kostenpunkte
 - a) Planung und Genehmigung,
 - b) Baukosten,
 - c) Betriebskosten,
 - d) Überwachung und Vollzug?

Die Kostenverteilung unterliegt anlagenspezifischen Unterschieden. Weitere Informationen liegen der Bundesregierung derzeit nicht vor. Insbesondere Überwachungs- und Vollzugskosten sind abhängig von der konkreten Umsetzung in nationales Recht.

7. Hat sich die Bundesregierung eine Auffassung dazu gebildet, ob es durch die Nachrüstung der Kläranlagen zu erhöhten Abwassergebühren für die Verbraucherinnen und Verbraucher kommen wird, und wenn ja, mit welcher Erhöhung der Gebühren (in Prozent) rechnet die Bundesregierung?

Die im Rahmen der Revision der Kommunalabwasserrichtlinie eingeführte Verpflichtung zur Nachrüstung mancher Kläranlagen mit einer 4. Reinigungsstufe soll durch eine erweiterte Herstellerverantwortung finanziert werden, die mindestens 80 Prozent der Investitions- und Betriebskosten abdeckt. Von der erweiterten Herstellerverantwortung sind gemäß Richtlinie Hersteller von Arzneimitteln und kosmetischen Produkten umfasst. Da noch keine abschließende Kostenschätzung vorliegt (siehe Antwort zu Frage 5) und die Zusammensetzung und Anteile der Abwassergebühren zudem abhängig von der betrachteten Kläranlage, der Größe des Kanalnetzes und der Anzahl der angeschlossenen Einwohner sind, kann eine pauschale Aussage über den Anteil der übrigen Investitions- und Betriebskosten (nach Abzug der mindestens 80 Prozent aus der erweiterten Herstellerverantwortung) an den Abwassergebühren nicht getroffen werden.

8. Plant die Bundesregierung Schritte und Maßnahmen, um die bauliche und planerische Umsetzung der zu erwartenden Vorgaben der KARL zu unterstützen, und wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht?

Die Bewirtschaftung der Gewässer und somit auch der Kläranlagen liegt in der Zuständigkeit der Länder. Die Bundesregierung plant derzeit keine unterstützenden Maßnahmen. Die Bundesregierung wird die Umsetzung der Richtlinie jedoch eng mit den Bundesländern abstimmen.

9. Wird die Bundesregierung die in Artikel 9 des finalen Entwurfs der KARL verankerte Herstellerverantwortung mit einer Kostenbeteiligung von 80 Prozent umsetzen, oder wird sie darüber hinausgehen, und wenn ja, warum?

Der Bundesregierung war es in den Verhandlungen zur Richtlinie wichtig, dass die Finanzierung der Kosten für die Einführung einer 4. Reinigungsstufe anteilig erfolgt. Durch die Einführung einer „mindestens 80 Prozent Finanzierung“ über die erweiterte Herstellerverantwortung wurde der Forderung Deutschlands grundsätzlich nachgekommen. Allerdings hatte sich die Bundesregierung im Trilog zur Sicherstellung einheitlicher Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt und zur Sicherstellung der Arzneimittelversorgung bevorzugt für einen festen Prozentsatz von 80 Prozent ausgesprochen. Konkrete Umsetzungsschritte sind innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgestimmt worden.

10. In welcher Höhe sollen die Hersteller gemäß Menge der in Verkehr gebrachten Inhaltsstoffe an den Kosten für die Abwasserreinigung beteiligt werden für
 - a) Analgetika,
 - b) Antibiotika,
 - c) ACE-Hemmer,
 - d) Betablocker,
 - e) Cholesterinsenker,
 - f) Generika,

- g) Nichtsteroidalen Antiandogene,
- h) Protonenpumpinhalatoren,
- i) Sonnencremes,
- j) Zahncremes,
- k) Zystostatika?

Artikel 9 (4, c) der aktuell vorliegenden Fassung der Kommunalabwasserrichtlinie sieht Beiträge der Hersteller auf der Grundlage der in Verkehr gebrachten Menge und der Gefährlichkeit für das Abwasser vor. Auf welche Art und Weise die Gefährlichkeit ermittelt und in Verbindung mit der in Verkehr gebrachten Menge mit einem Preis belegt wird, ist derzeit noch nicht festgelegt.

11. Welche Mengen an Analgetika, Antibiotika, ACE (Angiotensin Converting Enzyme)-Hemmern und Betablockern wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2022 und 2023 in Verkehr gebracht?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

12. Plant die Bundesregierung Maßnahmen mit dem Ziel, dass sich Medikamente, aber auch Sonnen- und Zahncremes durch die zu erwartende erweiterte Herstellerverantwortung nicht verteuern und für Privatpersonen, aber auch für die Krankenkassen finanzierbar bleiben, und wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht?

Da noch keine abschließende Kostenschätzung zur Umsetzung der Richtlinie vorliegt (siehe Antwort zu Frage 5) kann die Bundesregierung hierzu keine abschließende Aussage treffen. Es ist davon auszugehen, dass die erweiterte Herstellerverantwortung und die damit einhergehenden Kosten auch Auswirkungen auf die Preise von Arzneimitteln haben werden. In welchem Umfang einzelne Arzneimittel betroffen sein werden, ist von zahlreichen Faktoren abhängig, die derzeit noch analysiert werden.